

Erweiterung der Privathaftpflicht-Versicherung betreffend versicherte Personen (M18 2009 - Fassung 05/2009)

1. In Erweiterung des Art.13 Abs 2 ABH (HH01) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf dort nicht mitversicherte Haushaltsmitglieder:
 - a) Kinder (auch Enkel- Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus bzw. minderjährige Kinder auch dann, wenn Sie bereits über ein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.
 - b) Darüber hinaus sind sämtliche Personen die im Haushalt des Versicherungsnehmer leben mitversichert.
2. Es gilt der gleiche Deckungsumfang wie bei der vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Haftpflichtvariante (Erweiterte Privathaftpflichtversicherung).

Satz- und Druckfehler vorbehalten.